

FAQ – Häufig gestellte Fragen zur Schulgeldordnung

1) Warum gibt es eine Schulgeldordnung?

Freien Trägern steht nach dem Gesetz für Schulen in Freier Trägerschaft eine staatliche Refinanzierung in Höhe von 80 Prozent der Ausgaben zu. Die Differenz zu 100 Prozent müssen durch den Träger und durch Schulgeld der Eltern erbracht werden. Für eine rechtssichere Erhebung des Schulgeldes gibt es die Schulgeldordnung samt Erhebungsbogen als Anlage.

2) Warum zahle ich Schulgeld immer ab 1. August eines Jahres, unabhängig vom ersten Schultag des jeweiligen Schuljahres?

Mit dem Hamburger Abkommen aus dem Jahr 1964 hat sich die Bundesrepublik Deutschland auf eine einheitliche Festsetzung des Schuljahres geeinigt. Seit der Wiedervereinigung gilt dies auch für Thüringen. Demnach beginnt das Schuljahr immer am 01. August eines Jahres und endet immer am 31. Juli des Folgejahres – unabhängig davon, wie die Sommerferien liegen.

Auf dieser Grundlage gilt die Neuberechnung des Einkommens laut Schulgeldordnung immer zum 01. August. Auch die Schulverträge gelten deshalb immer ab 01. August und enden immer zum 31. Juli.

3) Wie wird das Einkommen berechnet?

Eine Erläuterung zur Berechnung des Einkommens finden Sie unter „Angaben zum Einkommen“ im Erhebungsbogen der Schulgeldordnung. Dort wird aufgelistet, welche Einkünfte als Einkommen herangezogen werden. Bei Fragen zu Ihrer individuellen Situation wenden Sie sich gern an Frau Fuhrmann.

4) Warum wurde die Beitragsbemessungsgrenze erhöht?

Wir betrachten es als sozial gerecht, dass alle Familien einen ähnlichen Anteil ihres monatlich zur Verfügung stehenden Einkommens als Schulgeld entrichten. Seit vielen Jahren steigt das statistisch ermittelte durchschnittliche Einkommen der Familien in Thüringen deutlich an. Deshalb wurde die in der alten Schulgeldordnung 2013 festgelegte Beitragsbemessungsgrenze 2021 erhöht.

5) Wird Kindergeld auf das Einkommen angerechnet?

Zur Bemessung des Einkommens wird jeweils das Kindergeld für das Kind zum Einkommen herangezogen, für das Schulgeld berechnet wird.

6) Werden Geschwisterkinder berücksichtigt?

Geschwisterkinder werden an zwei Stellen berücksichtigt. Generell wird für das zweite Kind einer Familie an der Schule ein um rund 30 Prozent gemindertes Schulgeld und für das dritte Kind an der Schule ein um rund 60 Prozent gemindertes Schulgeld erhoben.

Gleichzeitig gewähren wir allen kinderreichen Familien einen pauschalen Freibetrag in Höhe von 250 €. Der Freibetrag wird dem Familieneinkommen abgezogen, bevor das Schulgeld laut Schulgeldordnung festgesetzt wird.

Als kinderreiche Familie zählen wir alle Familien, die mit drei und mehr Kindern im Haushalt leben und bei denen die Kinder noch vor dem Schuleintritt stehen oder noch eine allgemeinbildende Schule besuchen.

7) Wie trage ich Geschwisterkinder an der Schule im Erhebungsbogen ein?

Der Erhebungsbogen als Bestandteil der Schulgeldordnung mit der verpflichtenden Einzugsermächtigung muss für jedes Kind einzeln ausgefüllt werden. Die Zuordnung der Geschwisterkinder erfolgt aufgrund der Angaben zu den Eltern bzw. gesetzl. Vertreter*innen im Erhebungsbogen automatisch durch Frau Fuhrmann.

8) Wie wird Rücksicht genommen auf Einbußen durch die Corona-Pandemie?

Alle Familien, die Einbußen im Einkommen durch die Corona-Pandemie hinnehmen müssen, konnten und können eine Neuberechnung des Schulgeldes vornehmen lassen. Dafür muss unverzüglich eine Mitteilung an Frau Fuhrmann erfolgen, sobald das Einkommen sich ändert.

Zudem wird das Schulgeld für ein Jahr festgelegt. So müssen auch Familien mit aktuellen Einbußen im Einkommen mögliche Einkommenssteigerungen im Laufe des kommenden Schuljahres nicht angeben, so dass sich die Einkommenssituation stabilisieren kann.

9) Wie kann ich andere Einkommenseinbußen geltend machen?

Im Erhebungsbogen der Schulgeldordnung wird erläutert, dass bei reduziertem Einkommen das Schulgeld entsprechend § 2 der Schulgeldordnung unterjährig abgesenkt werden kann. Dafür muss unverzüglich eine Mitteilung an Frau Fuhrmann erfolgen, sobald das Einkommen sich ändert. Das reduzierte Schulgeld gilt ab dem Monat nach der Mitteilung des verringerten Einkommens. Eine rückwirkende Reduzierung ist nicht möglich.

10) Wie stabil ist das Schulgeld?

Als Träger sind wir um Stabilität bemüht und durchaus in der Lage, kleinere Schwankungen abzufedern. Allerdings können wir keine Prognose abgeben, wie lange die Schulgeldordnung gilt. Aufgrund von gravierenden Kostensteigerungen oder gesetzlichen Änderungen können kurzfristige Anpassungen notwendig werden.